

**Antrag G-10**  
**ASG NRW****Empfehlung der Antragskommission**  
**Ablehnung****Der Landesparteitag möge beschließen:****Kompensation von Belastungen und Anerkennung von Leistungen beruflich Pflegenden**

1 Die Bundestagsfraktion der SPD wird aufgefordert,  
2 die Einführung eines Gratifikationsscheines für beruf-  
3 lich Pflegenden (ähnlich dem zum Bergmannversorgungs-  
4 schein) veranlassen.

5

**6 Begründung**

7

8 Für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in  
9 der nahen und mittleren Zukunft ist es unabdingbar, ak-  
10 tuell beruflich Pflegenden in die Lage zu versetzen, wei-  
11 terhin in der Versorgung Pflegebedürftiger verbleiben  
12 zu können, deren Gesundheit und Arbeitsmotivation zu  
13 erhalten und ihre Leistungen zu spürbar anzuerkennen.

14

15 In allen Bereichen, in denen beruflich Pflegeleistungen  
16 erbracht werden, in der ambulanten Pflege, stationä-  
17 ren Pflege, Krankenhauspflege, Rehabilitations- und Pal-  
18 liativpflege sowie vielen weiteren mehr, sind die nega-  
19 tiven Belastungen für Pflegefachpersonen in den ver-  
20 gangenen Jahren immer weiter gestiegen. Die enorme  
21 Arbeitsbelastung hat Folgen. Gesundheitliche Auswir-  
22 kungen und eine hohe Fluktuation bis hin zum vorzeiti-  
23 gem Berufsausstieg sind die Konsequenz. Beruflich Pfl-  
24 gende sind wesentlich häufiger als andere Erwerbstä-  
25 tige hohen körperlichen und psychischen Arbeitsanfor-  
26 derungen ausgesetzt. Dies spiegelt sich in den Anga-  
27 ben zu Überforderungs- und Stresserleben unter beruf-  
28 lich Pflegenden (BAuA 2020) aber vor allem in konkreten  
29 gesundheitlichen Beeinträchtigungen wider (u.a. BAuA  
30 2020; Drupp/Meyer 2020; Kliner et al 2017).

31

32 Für beruflich Pflegenden, die einen definierten Zeitraum  
33 (10 Jahre in Vollzeitäquivalenz) in ihrem Beruf gearbeitet  
34 haben, wird ein Anspruch auf den „Pflegerberufegratifi-  
35 kationsschein (PBG)“ gewährt:

36 1. der PBG ermöglicht ab dem fünfzigsten Lebens-  
37 jahr:

- 38 • den gesetzlichen Anspruch auf Reduktion der  
39 wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden  
40 pro Woche bei vollem Lohnausgleich
- 41 • den gesetzlichen Anspruch auf fünf zusätzli-  
42 che Urlaubstage

43 2. der PBG garantiert die unbürokratische Ermögli-  
44 chung von Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

45 3. der PBG garantiert eine spezielle Sicherung im  
46 Fall von attestierter Erwerbsminderung

47 4. der PBG enthält den Anspruch auf Anrechnung

48 von vollen Erwerbszeiten in Phasen der Teilzeit  
49 bei Nachweis von spezieller häuslicher Care-Arbeit  
50 (z.B. Pflege von Angehörigen)  
51 5. der PBGS bescheinigt beruflich Pflegenden für je  
52 fünfjähriger Tätigkeit in einem Pflegeberuf zusätz-  
53 liche Rentenpunkte (Rentenansprüche). Das be-  
54 deutet: nach 10 Jahren besteht grundsätzlich der  
55 Anspruch auf den PBGS und nach weiteren fünf  
56 Jahren (erstmalig also nach 15 Jahren) werden dann  
57 zusätzliche Rentenpunkte gewährt – alle fünf Jah-  
58 re  
59 6. damit ermöglicht der PBGS beruflich Pflegenden  
60 die Wahl, entweder früher in Rente zu gehen oder  
61 im Vergleich höhere Rentenansprüche bei regulä-  
62 rem Renteneintritt.  
63  
64 Hiermit können die Attraktivität der Berufswahl und der  
65 Verbleib bis zum regulären Eintritt in die Rente erhöht  
66 werden.